Spartenordnung der Fußballsparte im VfL Westercelle e.V. (Stand 03.02.2017)

Präambel

Die Regelungen in dieser Spartenordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Spartenordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Sparte

Die Sparte gibt sich folgenden Namen: Fußballsparte im VfL Westercelle e.V.

§ 3 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Sparten

(1) Die Sparten sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

(2) Grundlage für diese Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Spartenordnung ist kein Satzungsbestandteil.

(3) Die Sparten führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.

(4) Die Sparten vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

(5) Die Sparten regeln lediglich die sportlichen Angelegenheiten. Dabei ist den übergeordneten Interessen des Gesamtvereins, die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind, in entsprechender Weise Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt § 15 Abs. 3 der Satzung des VfL Westercelle e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

(2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Sparten sportlich betätigen.

(3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Spartenmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

(4) Die Sparten können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Sparte festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportart-spezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

(5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein müssen schriftlich erfolgen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 6 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Sparten sind gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung ermächtigt, gesonderte Spartenbeiträge zu erheben.

(3) Daneben können die Sparten von ihren Mitgliedern folgende zusätzliche Abgaben erheben:

a) Spezifische Spartenbeiträge

b) Verbandsabgaben

c) Umlagen

d) Arbeitsleistungen

e) Prüfungsgebühren

(4) Das Nähere ist durch die Sparte in einer Beitrags- und Abgabenordnung zu regeln.

(5) Über die Beiträge und Abgaben gemäß Absätzen 2 und 3 beschließt die Spartenversammlung. Die Einführung und jede Erhöhung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Sparte und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Sparte.

§ 7 Organe

Die Organe der Sparten sind die Spartenleitung und die Spartenversammlung.

§ 8 Spartenleitung

(1) Die Spartenleitung besteht aus dem Spartenleiter und seinem Stellvertreter.

(2) Für die Bestellung zur Spartenleitung sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

(3) Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Sparte nach innen und außen in Belangen der Sparte zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

(4) Unterhalb der vorgenannten Spartenleitung kann die Spartenversammlung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung und Aufrechterhaltung des Spartenbetriebes weitere dauerhafte Spartenleitungsmitglieder (z.B. Kassenwart, Sportwart, Jugendwart, Pressewart) wählen.

(5) Die Spartenleitung nach Absatz 3 kann entweder ein anderes Spartenleitungsmitglied oder auch andere Personen (auch außerhalb des Vereins) mit der Erledigung besonderer Angelegenheiten und der Wahrnehmung spezieller Geschäftsbereiche beauftragen.

(6) Das Nähere ist durch die Sparte in einer Spartenleitungsordnung zu regeln.

§ 9 Spartenversammlung

(1) Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres - vor der Mitgliederversammlung des Vereins - statt.

(2) Ablauf und Durchführung der Spartenversammlung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 15 der Satzung des Vereins.

(3) Entsprechend der Vereinssatzung sind in der Spartenversammlung alle Spartenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht Jugendlicher kann nur durch diese selbst ausgeübt werden.

(5) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Sparte.

(6) An den Spartenversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder auf Beschluss der Spartenversammlung teilnehmen.

(7) Auf Vorschlag der Spartenleitung beschließt die Spartenversammlung über weitere Inhalte (wie Organisation der Sparte, Ablauf des Spielbetriebs, Nutzung der Sportstätten, Beiträge und Abgaben pp.) der Spartenordnung (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung), die für eine reibungslose Funktion der Sparte erforderlich sind. Das Nähere ist in Ordnungen zu regeln, die durch den Vorstand zu bestätigen sind.

§ 10 Änderung der Spartenordnung

Änderungen der Spartenordnung werden von der Spartenversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Spartenordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Ordnungen des Vereins entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Spartenordnung tritt mit Genehmigung des Vereinsvorstandes in Kraft.

Westercelle, 07.02.2017 _____

(Harald Nowatschin, 1. Vorsitzender des VfL Westercelle e.V.)

Teil dieser Spartenordnung ist die Spartenleitungsordnung der Sparte vom 03.02.2017

die vom Vereinsvorstand am 07.02.2017 genehmigt wurde.

Teil dieser Spartenordnung ist die Beitrags- und Abgabenordnung der Sparte vom 03.02.2017

die vom Vereinsvorstand am 07.02.2017 genehmigt wurde.